



Satzung

der Gemeinde Bad Bellingen über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohneinheiten (Stellplatzsatzung)

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen in seiner Sitzung am 22.04.1996 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht:

1. Für Wohnungen über 50 m² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze
2. Für Wohnungen über 90 m² Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung findet Anwendung in folgenden Gebieten:

1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortstiele
2. Im Geltungsbereich der Bebauungspläne Mittelgrund II, Untere Ebnet, Ebnet, Hinterm Hof, Ortskern I, Kapellengrün, Grabenmatten, Kellermatten II, Altstück, Spargelgarten – Dürrmatten - Stangenberg, Tal I, Lielberg, Lielberg II, Rumpel
3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Galgenloch mit Ausnahme der ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Bad Bellingen, den 20. 07. 1996

gez. Stotz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.